

Anweisung

für die Funkdienste in der DLRG
(Funkdienstsanweisung)



ANWEISUNG FÜR DIE FUNKDIENSTE IN DER DLRG (Funkdienstanweisung)

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| 1. Auflage 1982 | 2. überarbeitete Auflage 1984 |
| 3. überarbeitete Auflage 1986 | 4. überarbeitete Auflage 1987 |
| 5. überarbeitete Auflage 1989 | 6. überarbeitete Auflage 1992 |
| 7. überarbeitete Auflage 1998 | 8. überarbeitete Auflage 2003 |
| 9. überarbeitete Auflage 2006 | 10. Neufassung 2014 |
| 11. überarbeitete Auflage 2017 | 12. Neufassung 2019 |
| 13. Neufassung 2023 | 14. Neufassung 2025 |

IMPRESSUM

Herausgeber

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium

Im Niedernfeld 1-3 | 31542 Bad Nenndorf

Hinweis

Die in diesem Werk veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Rechte sind vorbehalten.

Das Herunterladen, Ausdrucken und Vervielfältigen ist ausschließlich für den internen Gebrauch der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. zulässig. Eine darüber hinaus gehende Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werks ist nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf gestattet.

Bezugsquellen

DLRG-Materialstelle

Im Niedernfeld 1-3 | 31542 Bad Nenndorf

Tel.: 05723/955600

<https://shop.dlrg.de>

Internet Service Center (ISC)

<https://dlrg.net> -> App: Dokumente

Elektronische Funkgerätekartei (eFGK)

<https://funk.dlrg.net> -> Funkbetriebshinweise

Bestell-Nr. 25408180

Anmerkungen und Kritik bitte an:

iuk@dlrg.de

INHALTSVERZEICHNIS

Hinweis	4
1 Geltungsbereich der Anweisung	5
2 Voraussetzung zur Bedienung einer Funkanlage	5
3 DLRG-Betriebsfunk	6
3.1 Allgemeines.....	6
3.1.1 Verwendung des DLRG-Betriebsfunks	6
3.1.2 Geografischer Nutzungsbereich	6
3.1.3 Schutzzonen (Grenzkoordinierung)	6
3.1.3.1 Regelmäßige Sensibilisierung von Nutzern	6
3.1.4 Frequenzen	7
3.1.4.1 12,5 kHz-Frequenzen	7
3.1.4.2 20 kHz-Frequenzen	7
3.1.5 Frequenzuteilung (FZT)	7
3.1.5.1 Entzug von Frequenzuteilung / Nutzungsuntersagung	8
3.1.6 Standortbescheinigung (STOB)	8
3.1.7 Gebührenpflicht	8
3.1.8 Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte	9
3.1.9 Fremde Funkdienste / Frequenzen auf DLRG-Betriebsfunkgeräten	9
3.1.10 Systemhandbuch DLRG-Betriebsfunk (SHB)	9
3.1.11 User Identity im digitalen DLRG-Betriebsfunk (U-ID)	9
3.1.12 Infrastrukturkomponenten (Repeater)	10
3.1.13 Kennzeichnung von Funkgeräten im ZWRD-K mittels ID-Ringen.....	10
3.2 Organisation und Betrieb	10
3.2.1 Anerkennung oder Umschreibung anderer Funkausbildungen	10
3.2.2 Betriebsleitung	10
3.2.3 Rufnamen	11
3.2.4 Durchführung des Funkbetriebs und Verkehrsabwicklung.....	12
3.2.5 Verhalten bei Funkstörungen.....	12
3.2.6 Bedienung von DLRG-Betriebsfunkgeräten durch den Fahrer während der Fahrt.....	12
3.2.7 Dokumentation (Funktagebuch)	12
3.2.8 Zulässige technische Verwendung	12
3.2.9 Übertragung / Speicherung von Sprache und Daten	13
3.2.10 Einsatz von Selektivruf	13
3.2.11 Einsatz von GNSS-Dienst	13
3.2.12 Jahresmeldung	13

3.3 Verwaltung	14
3.3.1 Elektronische Funkgerätekartei (eFGK)	14
3.3.1.1 Anleitungen, Tipps und Hilfestellungen (Wiki).....	14
3.3.1.2 Registrierbare Endgeräte	15
3.3.1.3 Verantwortlichkeit Datenqualität.....	15
3.3.1.4 Stammdaten	15
3.3.1.5 Umgang Auftragssammler	15
3.3.1.6 RegCode-Aufkleber	15
3.3.1.7 Antragstellung Standortbescheinigung (STOB).....	16
3.3.1.8 Antragstellung Frequenzzuteilung (FZT).....	16
3.3.2 Besondere Aufgabe der Landesverbände in der eFGK.....	17
3.3.3 Sonderfälle in der Verwaltung	18
3.3.3.1 Zur Nutzung überlassene Funkgeräte.....	18
3.3.3.2 Funkgeräte, die über die Materialstelle beschafft werden	18
3.3.3.3 Funkgeräte für ZWRD-K Stationen.....	18
4 Tetra-BOS-, 4m-BOS-, 2m-BOS-Funk	19
4.1 Betriebsleitung	19
4.2 Durchführung des Funkbetriebs und Verkehrsabwicklung.....	19
4.3 Dokumentation.....	19
4.4 Verwaltung in der eFGK	19
4.5 Rufnamen	19
5 See- und Binnenschifffahrtfunk	20
5.1 Betriebsleitung	20
5.2 Durchführung des Funkbetriebs und Verkehrsabwicklung.....	20
5.3 Dokumentation.....	20
5.4 Verwaltung in der eFGK	20
5.5 Rufname, Schiffstyp, AIS.....	20
5.6 Ausrüstung mit Binnenschifffahrts- und Seefunk	21
5.6.1 Hinweis der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zu Handfunkgeräten	21
6 Wartung.....	22
7 Verschwiegenheitspflicht	22
8 Aus- und Fortbildung.....	22
9 Übergangs- und Schlussbestimmungen	22
Anlage 1 - Belehrung.....	23

Hinweis

Wenn in der vorliegenden Anweisung nur die männliche oder weibliche Form Verwendung findet, so dient dies ausschließlich der Lesbarkeit und Einfachheit. Es sind stets Personen aller Geschlechter und Identitäten mit einbezogen, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.

1 Geltungsbereich der Anweisung

Diese Anweisung hat Satzungscharakter und ist für alle Mitglieder und eingesetzte Personen bindend.

Sie gilt bei der Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben, der Ausbildung und sonstiger Zwecke. Sie gilt auch für zur Verfügung gestellte Funkgeräte oder Funksysteme.

Diese Anweisung ist für alle Gliederungen der DLRG und im ZWRD-K bindend.

Die Landesverbände (LV) können für ihren lokalen Zuständigkeitsbereich auf Grundlage dieser Anweisung zusätzliche Bestimmungen erlassen, soweit diese die bestehenden Regelungen in dieser Anweisung jedoch weder aufheben noch aufweichen. Bei zu dieser Anweisung widersprüchlichen lokalen Regelungen gelten die Regelungen dieser Anweisung.

2 Voraussetzung zur Bedienung einer Funkanlage

Der Bediener einer Funkanlage muss grundsätzlich über eine gültige Ausbildung bzw. über ein amtliches oder amtlich anerkanntes Zeugnis für den jeweiligen Funkdienst verfügen.

Während der entsprechenden Ausbildung dürfen im Rahmen der zugehörigen praktischen Ausbildungseinheiten und Prüfungen ebenfalls die zugehörigen Funkanlagen unter Betreuung einer Person mit entsprechender Befähigung bedient werden.

3 DLRG-Betriebsfunk

Diese Anweisung legt unter Berücksichtigung der behördlichen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften, sowie entsprechend der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) den Aufbau und den Betrieb der Funkverbindungen im DLRG-Betriebsfunk zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben fest.

Zur Nutzung einer Frequenz bedarf es immer einer Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA).

Nimmt die DLRG an anderen Funkdiensten (z. B. BOS, Seefunk oder Binnenschiff-fahrtfunk) teil, so gelten deren Vorschriften.

3.1 Allgemeines

3.1.1 Verwendung des DLRG-Betriebsfunks

Der DLRG-Betriebsfunk ist ausschließlich für die DLRG-interne Kommunikation im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben einzusetzen. Dies schließt bei Einsätzen mit anderen BOS-Hilfsorganisationen und einer gegebenen einsatztaktischen Notwendigkeit im Rahmen der konkreten Zusammenarbeit auch die zeitweise Nutzung durch die anderen BOS-Hilfsorganisationen mit ein.

3.1.2 Geografischer Nutzungsbereich

Der DLRG-Betriebsfunk darf ausschließlich auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der individuellen Einschränkungen in den Grenzgebieten (in den sogenannten Schutzzonen) verwendet werden.

3.1.3 Schutzzonen (Grenzkoordination)

Durch die zwischenstaatliche Grenzkoordination gibt es zu einigen Nachbarstaaten Schutzzonen für die Frequenzen, die der DLRG zugewiesen sind.

In den Schutzzonen sind ausschließlich die erlaubten Frequenzen und damit respektive die zugehörigen DLRG-Kanäle durch den Nutzer zu verwenden - dies gilt sowohl für Feststationen als auch für mobile Funkgeräte, unabhängig des Standortes der einzelnen Gliederung - die Schutzzonen und ihre Ausdehnung sind Teil der Frequenzzuteilungsaufgaben.

Der Bundesverband stellt zur groben Einschätzung eine interaktive Karte in der elektronischen Funkgerätekartei (eFGK) unter „Funkbetriebshinweise“ zur Verfügung. Dieser Bereich ist in der eFGK für jedes Mitglied mit einem durch seine Heimatgliederung bestätigtem DLRG-Account nutzbar.

3.1.3.1 Regelmäßige Sensibilisierung von Nutzern

Nutzer des DLRG-Betriebsfunks sind regelmäßig darauf zu sensibilisieren, wo es solche Schutzzonen gibt und welche Frequenzen, respektive DLRG-Kanäle, in den entsprechenden Schutzzonen der Grenzgebiete nur verwendet werden dürfen. Ebenso sind die möglichen Auswirkungen / Konsequenzen bei einer Nichteinhaltung zu erläutern, die der Gliederung und der gesamten DLRG durch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren drohen.

Diese Sensibilisierung ist regelmäßig (idealerweise) vor Saisonbeginn durchzuführen. Sie kann und soll mit anderen Unterweisungen zusammen erfolgen.

3.1.4 Frequenzen

In den Verwaltungsvorschriften für Frequenzvorschriften im nichtöffentlichen mobilen Landfunk (VVnöml) sind dem DLRG Bundesverband Frequenzen zur analogen/digitalen Nutzung bundesweit zugewiesen. Derzeit wird in 20 kHz und 12,5 kHz Frequenzen unterschieden, für die es separate Frequenzzuteilungen gibt:

3.1.4.1 12,5 kHz-Frequenzen

Hierbei handelt es sich um die Frequenzen, die in der DLRG zu nutzen sind. Sie können prinzipiell sowohl analog als auch digital verwendet werden.

Diesen Frequenzen werden im Systemhandbuch DLRG-Betriebsfunk (SHB) sowohl die Übertragungsart (analog oder digital), die Verwendung, als auch die Kanalnamen und die Schalterstellungen einheitlich zugewiesen. Digitale Geräte sind somit im Bedarfsfall immer noch in der Lage, mit rein analogen Geräten kommunizieren zu können.

Für den ZWRD-K gelten zusätzliche technische Regelungen (siehe SHB).

Alle weiteren Parameter (z. B. maximale Sendeleistung, örtliche Einschränkungen bei den Frequenznutzungen) sind zwingend der gültigen Frequenzzuteilungsurkunde zu entnehmen, die in der elektronischen Funkgerätekartei (eFGK) bereitgestellt wird.

3.1.4.2 20 kHz-Frequenzen

Hierbei handelt es sich um die bisherigen rein analogen Frequenzen. Für diese Frequenzen werden von der BNetzA keine neuen Frequenzzuteilungen mehr erteilt. Rechtlich gelten erteilte Frequenzzuteilungen noch bis zu ihrem Befristungstag. Bisher unbefristete Frequenzzuteilungen wurden mittels Amtsblatt Verfügung 64/2024 einheitlich auf den 31.12.2028 befristet.

Innerhalb der DLRG sind diese Frequenzen mit Ablauf des Umstellungszeitraums auf die 12,5 kHz Frequenzen bereits ab dem 15.04.2025 nicht mehr zu nutzen. Ausnahmen hiervon gelten ausschließlich **innerhalb der Schutzzonen** zu Österreich und der Schweiz gemäß dem Rundschreiben 2024-071 des Bundesverbandes für die Landesverbände Bayern, Baden und Württemberg inklusive aller ihrer Untergliederungen unter den im Rundschreiben aufgeführten Rahmenbedingungen.

3.1.5 Frequenzzuteilung (FZT)

Für die Nutzung des DLRG-Betriebsfunks ist eine aktuelle Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) für die Frequenzen des DLRG-Betriebsfunks notwendig.

Antragsberechtigt gegenüber der BNetzA ist ausschließlich der Bundesverband. Entsprechend läuft auch die Kommunikation mit der BNetzA zu Frequenzteilungen im 12,5 kHz Kanalraster ausschließlich über das Hauptamt des Bundesverbandes (funk@bgst.dlr.de).

Frequenzzuteilungen werden ausschließlich für DLRG-Gliederungen und ZWRD-K Stationen beantragt. Eine Beantragung für oder durch Dritte ist ausgeschlossen.

3.1.5.1 Entzug von Frequenzzuteilung / Nutzungsuntersagung

Der Bundesverband behält sich als Bedarfsträger der Frequenzen nach VVnöML das Recht vor, Frequenzzuteilungen von Untergliederungen in begründeten Fällen an die BNetzA zurückzugeben (zu entziehen und somit den Verzicht zu erklären). Begründete Fälle in diesem Sinne sind z. B. Nutzung von nicht registrierten Funkgeräten, Verstöße gegen diese Anweisung, wiederholte Nichteinhaltung der Vorgaben oder konkreten Anweisungen von Landes- oder Bundesverband, wiederholte Nichteinhaltung von geltenden DLRG-Regelungen, Nutzung von gesperrten Frequenzen in Schutzzonen, die unberechtigte Verwendung von DLRG-Betriebsfunk im Ausland, Ausschluss der Gliederung aus der DLRG, usw. Der betroffenen Gliederung wird zuvor die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Dies schließt auch eine reine Untersagung der Nutzung des DLRG-Betriebsfunks mit ein, ohne die Frequenzzuteilung direkt an die BNetzA zurückzugeben (Nutzungsuntersagung).

3.1.6 Standortbescheinigung (STOB)

Die betreibende Gliederung ist eigenständig verantwortlich zu überprüfen, ob die maximal mögliche Summe der Abstrahlleistungen aller Feststationen am Standort ≥ 10 W beträgt. In diesem Fall ist neben der Frequenzzuteilung vor der Inbetriebnahme eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur zwingend notwendig. Die betreibende Gliederung trägt dabei alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit einer Standortbescheinigung selbst. Sie ist alleinig für die Einhaltung der behördlichen/gesetzlichen Regelungen und notwendiger Anpassungen der STOB verantwortlich. Eine Standortbescheinigung ist dabei vollkommen unabhängig von einer Frequenzzuteilung und unterliegt nicht einer erteilten Gebührenbefreiung.

Der Bundesverband empfiehlt grundsätzlich, die Notwendigkeit einer Standortbescheinigung zu vermeiden. Dort, wo es nicht zu umgehen ist, stehen weitergehende Informationen im Wiki (siehe 3.3.1.1) zur Verfügung.

Für die Antragstellung sind die offiziellen Formulare der BNetzA über das DLRG-Verwaltungssystem einzureichen.

3.1.7 Gebührenpflicht

Die Frequenzzuteilung für den Betriebsfunk ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Es werden zudem laufende jährliche Frequenznutzungsgebühren/-beiträge seitens der BNetzA erhoben.

Im Juli 2023 wurde die Gebührenbefreiung für die DLRG e.V. und ihre untergeordneten Gliederungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Besonderen Gebührenverordnung der Bundesnetzagentur für Frequenzzuteilungen (BNetzA BGebV-FreqZut), sowie die Beitragsbefreiung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV) durch die Bundesnetzagentur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch festgestellt.

Eine Gebührenpflicht besteht weiterhin für alle nicht unter diese Befreiung fallende Nutzungen des Betriebsfunks, sowie grundsätzlich für DLRG-eigene wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Sollten Gebühren (z. B. im Rahmen von Maßnahmen aufgrund von Verstößen) / Beiträge / Geldbußen seitens der BNetzA erhoben werden, so sind diese durch die verursachende Gliederung zu tragen.

3.1.8 Entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte

Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von DLRG-Betriebsfunkfrequenzen (respektive DLRG-Betriebsfunkgeräte) für eine Nutzung durch Nicht-DLRG-Mitglieder für satzungsfremde Aufgaben ist untersagt, da eine solche Verwendung unter anderem der Gebührenbefreiung entgegensteht.

3.1.9 Fremde Funkdienste / Frequenzen auf DLRG-Betriebsfunkgeräten

Die Programmierung fremder Funkdienste / Frequenzen auf DLRG-Betriebsfunkgeräten bedarf der Erlaubnis des Landes- und des Bundesverbandes, sowie der diesbezüglichen Frequenzzuteilungen oder anderweitiger formaler Nutzungserlaubnisse.

Für den Fall der Programmierung von BOS-Frequenzen auf die Geräte des DLRG-Betriebsfunks, ist insbesondere die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Nutzung und den Betrieb allgemeiner sowie spezialisierter Funkanwendungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS)“ zu beachten. Auf den zugeteilten 2m-BOS Frequenzen ist nunmehr gemäß § 1 Absatz 2 der „Funkrichtlinie Funkanwendungen BOS“ auch die Anwendung des DMR-Standards möglich. In Verbindung mit § 12 Absatz 5 der Funkrichtlinie BOS ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Geräte die nach dem Stand der Technik und Zeit erforderlichen technischen Anforderungen erfüllen (z.B. TR-BOS oder gleichwertig).

Fremde Funkdienste / Frequenzen müssen in eigenen, eindeutig benannten Zonen konfiguriert werden und dürfen nicht mit den Zonen der DLRG vermischt werden. Die technischen Vorgaben (insbesondere maximale Sende- oder Abstrahlleistungen) für alle programmierten Funkdienste / Frequenzen auf dem Gerät müssen dabei eingehalten werden (siehe auch SHB).

Der Bediener muss bei der Nutzung dieser Geräte über alle zur Nutzung der schaltbaren Funkdienste notwendigen Befähigungen verfügen.

Die Programmierung von See- und Binnenschiffahrtfunkfrequenzen auf DLRG-Betriebsfunkgeräten ist auf Grund der eindeutigen Rechtslage untersagt!

3.1.10 Systemhandbuch DLRG-Betriebsfunk (SHB)

Das durch den Bundesverband herausgegebene SHB ist als Bestandteil dieser Funkdienstanweisung zu verstehen. Es regelt die technischen Parameter und Rahmenbedingungen des DLRG-Betriebsfunks und ist die Basis für eine konforme Endgeräteprogrammierung.

Die Geräte und ihre Programmierung müssen den Vorgaben des jeweils aktuellen SHB spätestens 18 Monate nach Veröffentlichung entsprechen, soweit nicht aus wichtigem Grund ein abweichender Umsetzungszeitraum per Rundschreiben kommuniziert wird.

3.1.11 User Identity im digitalen DLRG-Betriebsfunk (U-ID)

Die U-ID im digitalen DLRG-Betriebsfunk (DMR) muss bundesweit eindeutig sein, daher wird sie ausschließlich durch den Bundesverband (über das Verwaltungssystem „elektronische Funkgerätekartei“ (eFGK)) zugeteilt und verwaltet.

Es darf im jeweiligen digitalen Endgerät ausschließlich die zugewiesene U-ID verwendet werden, unter Beachtung des aktuellen Systemhandbuchs DLRG-Betriebsfunk (SHB).

3.1.12 Infrastrukturkomponenten (Repeater)

Im DMR stellen Repeater eine Sonderform von Funknetzen dar. Sie sind nur dann einzusetzen, wenn es taktisch erforderlich und sinnvoll ist, sowie alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Repeater stellen im DLRG-Betriebsfunk immer nur die letzte Lösungsmöglichkeit dar.

Die Planung und Genehmigung erfolgen nur über den örtlich zuständigen Landesverband im Einvernehmen mit dem Bundesverband. Eine zwingende einsatztaktische Notwendigkeit ist hierzu für eine Entscheidung nachvollziehbar darzulegen.

Das Systemhandbuch DLRG-Betriebsfunk ist dabei einzuhalten.

DMR TIER III wird in der DLRG nicht verwendet.

3.1.13 Kennzeichnung von Funkgeräten im ZWRD-K mittels ID-Ringen

Antennen ID-Ring rot

Handfunkgeräte an ZWRD-K Stationen, die mit der angepassten ZWRD-K Konfiguration programmiert sind

Antennen ID-Ring grau

Handfunkgeräte an ZWRD-K Stationen, die mit der angepassten ZWRD-K NI Konfiguration programmiert sind und sich in der Schutzzone zu den Niederlanden befinden.

3.2 Organisation und Betrieb

3.2.1 Anerkennung oder Umschreibung anderer Funkausbildungen

Bei einer Anerkennung oder Umschreibung anderer Funkausbildungen in eine 710 oder 711, sind die folgenden Themen mindestens verbindlich zu schulen, bzw. sicherzustellen, dass diese entsprechend der aktuellen AV 710 und AV 711 bekannt sind:

- Schutzzonen
 - ▣ Wo gibt es sie
 - ▣ Korrektes Verhalten in ihnen
 - ▣ Hilfsmittel (interaktive Karte)
 - ▣ Auswirkungen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung auf die DLRG
- Gerätekunde
 - ▣ Sicherer Umgang/Handhabung der lokal eingesetzten DLRG-Betriebsfunkgeräte
 - ▣ Kanaleinstellung/-umstellung am DLRG-Funkgerät

3.2.2 Betriebsleitung

Dem IuK-Beauftragten des Landesverbandes obliegt die Betriebsleitung im DLRG-Betriebsfunk im örtlichen Zuständigkeitsbereich.

Diese umfasst insbesondere

- Die Einhaltung dieser Anweisung, aller einschlägigen fernmelderechtlichen Bestimmungen und des Systemhandbuchs DLRG-Betriebsfunk.
- Den Erlass von landesverbandsspezifischen Zusatzregelungen; Bestimmungen dieser Anweisung dürfen dadurch nicht aufgehoben oder abgemildert werden.
- Das Erstellen von Funkruf-/Kommunikationsplänen und sonstigen Übersichten.
- Die Festlegung der Funkrufnamen/Rufzeichen und die Kanalplanung/-zuteilung für die Betriebsfunkfrequenzen.
- Die Überwachung des Fernmeldebetriebs.
- Die Sicherstellung, dass im digitalen Betriebsfunk ausschließlich die zugewiesene U-ID im jeweils entsprechenden Gerät verwendet wird.
- Die Einteilung nachgeordneter Betriebsleitungen. In jedem Sprechfunknetz kann eine nachgeordnete Betriebsleitung eingesetzt werden. Ihre Aufgaben können an eine mit der Leitung des Sprechfunkverkehrs beauftragte Sprechfunkbetriebsstelle übertragen werden.
- Sicherstellung der regelmäßigen Sensibilisierung der Nutzer hinsichtlich der Schutzzonen und dem korrekten Verhalten. Dies kann an nachgelagerte Funkbetriebsleitungen delegiert werden.
- Die Unterstützung, Prüfung und Freigabe von Feststations- und Infrastrukturkomponenten, sowie Standortbescheinigungsanträgen im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes (Freigabe und Prüfung ist in der eFGK systembedingt nicht an die direkte Untergliederung delegierbar).
- Unterstützung, die Datenqualität und Aktualität in der eFGK möglichst hoch zu halten und Untergliederungen hierfür zu sensibilisieren und bei der Umsetzung zu unterstützen (der Bundesverband stellt hierfür unterstützende Reports in der eFGK zur Verfügung).

Bei landesverbandsübergreifenden Einsätzen obliegt die Betriebsleitung dem Bundesbeauftragten LuK. Er kann nachgeordnete Betriebsleitungen einsetzen.

Die gesetzlichen Vorgaben über die Betriebsleitungen im BOS-, Binnenschiffahrts- und Seefunk bleiben unberührt und stehen über den DLRG-Betriebsleitungen.

3.2.3 Rufnamen

Alle Funkstellen werden durch einen Funkrufnamen eindeutig gekennzeichnet. Für den DLRG-Betriebsfunk wird dieser verbindlich durch den jeweiligen Landesverband vorgegeben.

Bundeseinheitlich ist folgendes Kennwort im DLRG-Betriebsfunk festgelegt:

ADLER

Im ZWRD-K gilt die Funkrufnamensystematik des örtlich zuständigen Landesverbandes.

Für alle anderen Funkdienste gelten die hierfür amtlich zugeteilten Rufnamen.

3.2.4 Durchführung des Funkbetriebs und Verkehrsabwicklung

Für die Durchführung des Funkbetriebs sind die Inhalte der DV800/DV810 und für die Verkehrsabwicklung die darauf basierenden DLRG-Ausbildungsvorschriften bindend. Dies sind derzeit:

- AV 710 Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk
- AV 711 DLRG-Sprechfunker

Das Buchstabieren erfolgt grundsätzlich nach der deutschen Buchstabiertafel gemäß DV800. Die internationale Buchstabiertafel kann ebenfalls genutzt werden.

3.2.5 Verhalten bei Funkstörungen

Bei auftretenden Funkstörungen ist als erstes der LuK-Beauftragte des lokal zuständigen Landesverbandes zu informieren, um Störungen untereinander auszuschießen, bevor die BNetzA hinzugezogen wird.

3.2.6 Bedienung von DLRG-Betriebsfunkgeräten durch den Fahrer während der Fahrt

Mit Inkrafttreten der Verschärfung der StVO für die Verwendung von Funkgeräten ist die Bedienung von jeglichen Funkgeräten ohne Freisprecheinrichtung durch den Fahrer während der Fahrt grundsätzlich untersagt. Die in der StVO aufgeführte Ausnahmeregelung gilt dabei ausschließlich für die Bedienung von BOS-Funkgeräten, wenn der Fahrer alleine im Fahrzeug unterwegs ist.

Der DLRG-Betriebsfunk fällt nicht unter diese Ausnahmeregelung. Daher darf er gemäß StVO während der Fahrt durch den Fahrer, analog zur Handynutzung, ausschließlich mit einer Freisprecheinrichtung genutzt werden.

Insbesondere bei Einsatzfahrten mit Sonder- und Wegerechten sollte sich der Fahrer aus Sicherheitsgründen ausschließlich auf das Fahren konzentrieren.

Der Bundesverband empfiehlt daher grundsätzlich:

- Wer fährt, funkt nicht!
- Funkgeräte sollten aus Sicherheitsgründen während der Fahrt immer durch einen entsprechend ausgebildeten Beifahrer/Mitfahrer bedient werden.
- Spätestens bei einer Fahrzeugneubeschaffung sollten alle im Fahrzeug betriebenen Funkdienste mit entsprechenden Freisprecheinrichtungen ausgerüstet werden.

3.2.7 Dokumentation (Funktagebuch)

Die Führungskraft muss anhand der örtlichen und einsatzspezifischen Gegebenheiten festlegen, ob und in welchem Umfang dokumentiert werden soll.

3.2.8 Zulässige technische Verwendung

Die DLRG-Betriebsfunkkanäle sind ausschließlich für die Sprachübertragung und 5-Tonfolge ZVEI I im analogen Betriebsmodus zu verwenden. Im DMR sind zusätzlich Datenübertragung in Form von Statusmeldungen, Textnachrichten oder Telematikdaten gemäß Systemhandbuch DLRG-Betriebsfunk zulässig.

Sonstige Datenübertragung oder die Nutzung zur Alarmierung über POCSAG oder vergleichbare Systeme im DMR sind derzeit nicht gestattet.

Im DMR sind ausschließlich die Gruppen/Kanäle gemäß Systemhandbuch DLRG-Betriebsfunk zu nutzen.

3.2.9 Übertragung / Speicherung von Sprache und Daten

Werden Funkgespräche und/oder Daten, wie GPS, Status, Textnachrichten an EDV-Systeme übertragen und/oder elektronisch gespeichert, so ist dies nur an den Feststationen bzw. in Fernmeldebetriebsstellen oder Leitstellen/ELW der DLRG gestattet.

Eine Darstellung oder Weiterleitung an öffentlich zugängliche Systeme (z. B. im Internet) ist nicht gestattet.

Die Aufzeichnung des Sprechfunks und Datenverkehrs hat nach den Regeln der Technik verschlüsselt zu erfolgen. Eine unverschlüsselte Speicherung dieser Daten ist unzulässig.

Dem Betreiber von Funkstellen mit EDV-Anbindung obliegt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO, die EDV-Systemsisicherheit und die Gewährleistung eines störungsfreien Betriebs.

3.2.10 Einsatz von Selektivruf

Der DLRG-Betriebsfunk ist ein offenes Funknetz innerhalb der DLRG.

Aus diesem Grund ist der Selektivruf ausschließlich zur Auslösung eines Aufmerksamkeitstons oder als Anruf zu nutzen.

Die Nutzung des Selektivrufs darf nur mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes und unter Einhaltung des Systemhandbuchs DLRG-Betriebsfunk erfolgen.

3.2.11 Einsatz von GNSS-Dienst

Der GNSS-Dienst ermöglicht es Funkendgeräten, ihre Position zeit- oder distanzinitiiert zu übermitteln. Dieses geschieht nur auf Anforderung. Bei Notrufen werden diese Ortsberichte zudem automatisch versendet. Diese Daten können gespeichert werden.

Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO, obliegt dem Verantwortlichen der speichernden Stelle. Der verantwortliche Betreiber von Funkstellen hat für eine zeitgerechte Vernichtung der Daten Sorge zu tragen.

Durch die Inbetriebnahme des Funkgerätes stimmt der Benutzer der Übermittlung und ggf. der Verarbeitung und Speicherung der GNSS-Dienstdaten zu.

3.2.12 Jahresmeldung

Die manuelle Jahresmeldung für die Landesverbände entfällt.

3.3 Verwaltung

Die Verwaltung des DLRG-Betriebsfunks findet ausschließlich im bundesweit einheitlichen Verwaltungssystem „elektronische Funkgerätekartei (eFGK)“ statt.

Dies schließt die Antragsstellung bei der Bundesnetzagentur bezüglich Frequenz-zuteilung, ggf. notwendiger Standortbescheinigung und die automatisierte Verwaltung und Zuteilung der User-Identity im digitalen DLRG-Betriebsfunk (U-ID) ein. Für die Nutzung ist ein DLRG-Account notwendig, sowie offizielle DLRG-Mailadressen. Die vorbereitenden Maßnahmen zur Nutzung der eFGK sind im Wiki detailliert beschrieben.

Die Schnittstelle zur BNetzA stellt das Hauptamt des Bereichs „Wasserrettung und Bevölkerungsschutz“ in Bad Nenndorf sicher.

In der eFGK stellt der Bundesverband unter „Funkbetriebshinweise“ u. a. die aktuelle Prüfungsordnung, Funkdienstanweisung, Teilnehmerbroschüren und Systemhandbuch DLRG-Betriebsfunk allen Nutzern mit mindestens einem durch eine Gliederung bestätigten DLRG-Account digital bereit.

Je nach Verfügbarkeit stehen an den Endgerätemodellen zentral bereitgestellte Handbücher, Kurzanleitungen, Broschüren, Konformitätserklärungen, BV-Basis-konfigurationen und Tastenbelegungsübersichten zur Verfügung.

Das Verwaltungssystem ist so aufgebaut, dass zwingend benötigte Angaben für eine Frequenzzuteilung als Pflichtfelder etabliert sind, wogegen die nicht-Pflichtfelder ein Angebot zur ganzheitlichen Verwaltung der Funktechnik an die Gliederungen darstellen.

3.3.1 Elektronische Funkgerätekartei (eFGK)

Das Verwaltungssystem „elektronische Funkgerätekartei (eFGK)“ ist über das ISC oder direkt unter <https://funk.dlrg.net> zu erreichen.

Für den DLRG-Betriebsfunk ist die Nutzung der eFGK seitens des Bundesverbandes für alle Gliederungen verpflichtend vorgegeben. Die Nutzung der eFGK für andere Funkdienste ist seitens des Bundesverbandes optional.

Die Landesverbände können die verpflichtende Nutzung für weitere in der eFGK enthaltenen Funkdienste in ihrem lokalen Zuständigkeitsbereich individuell über ihre Ergänzungen zur Funkdienstanweisung festlegen.

3.3.1.1 Anleitungen, Tipps und Hilfestellungen (Wiki)

Der Bundesverband stellt den Landesverbänden und Gliederungen die folgenden Informationsquellen zur Verwaltung und zur Technik des DLRG-Betriebsfunks in Form von Wikis bereit:

- Anleitungen, Tipps und Hilfestellungen zur Vorbereitung und Nutzung der eFGK: <https://k.dlrg.de/efgk>
- Anleitungen, Tipps und Hilfestellungen zur Antragsstellung Standortbescheinigung: <https://k.dlrg.de/stob>
- DMR-Technik und Tests des Fachbereichs IuK: <https://k.dlrg.de/dmr>
- Anleitungen, Tipps und Hilfestellungen zum Motorola Radio Manager: <https://k.dlrg.de/rm>

3.3.1.2 Registrierbare Endgeräte

In der eFGK lassen sich nur die Endgeräte registrieren, die die Anforderungen des Systemhandbuchs DLRG-Betriebsfunk (SHB) erfüllen. Eine aktuelle Aufstellung der in der eFGK registrierbarer Endgeräte kann jederzeit über den eFGK-Report „Registrierbare Endgeräte“ abgerufen werden. Für die Prüfung zur Neuaufnahme von Endgerätemodellen in die eFGK steht die eFGK-Funktion „Systemaufnahme Endgerätemodell“ zur Verfügung.

3.3.1.3 Verantwortlichkeit Datenqualität

Die Gliederung ist für die wahrheitsgemäße und zeitnahe Erfassung und Pflege ihrer Stammdaten und ihrer Funkgeräte und Feststationen in der eFGK und damit für die Vollständigkeit und Aktualität der Daten für alle Funkdienste, die sie in der eFGK nutzt, verantwortlich.

3.3.1.4 Stammdaten

Den Stammdaten in der eFGK kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Gliederung muss dafür sorgen, dass die Stammdaten regelmäßig geprüft und bei Bedarf (z. B. Änderungen der Zuständigkeit, Kontaktdaten, Postanschrift, Änderungen individuell hinterlegter Mailadressen) unverzüglich angepasst werden. Die Stammdaten werden in den Prozessen der eFGK und zur Kommunikation übergeordneter Gliederungen mit der Gliederung genutzt, sowie mit der Bundesnetzagentur. Insbesondere die Angaben zum LuK-Beauftragten (eFGK-Gliederungsbeauftragten) sind stets aktuell zu halten.

Die Gliederung muss zudem sicherstellen, dass Mails an die in der eFGK hinterlegten Mailadressen regelmäßig gelesen werden.

3.3.1.5 Umgang Auftragssammler

Ein Auftragssammler in der eFGK funktioniert wie ein Onlineshop-Warenkorb. Ein Auftragssammler muss daher immer durch die Gliederung selbst in den Prozess gegeben werden (Auftragssammler absenden). Dieser Schritt erfolgt nicht automatisiert!

Am Ende des Prozesses muss der Auftragssammler in der eFGK durch die Gliederung möglichst zeitnah abgenommen werden. Die Abnahme besteht aus bis zu zwei Schritten: A) Bestätigung der Anbringung neuer RegCode-Aufkleber auf dem zugeordneten Gerät und B) der Abnahme des Auftragssammlers an sich. Erst danach werden die Funkgeräte in der eFGK auf „aktiv“ gesetzt und der Gesamtprozess inklusive dem Auftragssammler ist abgeschlossen.

3.3.1.6 RegCode-Aufkleber

Der RegCode-Aufkleber (Registrierungs-Code-Aufkleber) ist auf dem zugeordneten Funkgerät anzubringen und die Anbringung ist bei der Abnahme durch die Gliederung in der eFGK zu bestätigen. Der aufgebrachte RegCode-Aufkleber ist der Nachweis, dass das Funkgerät ordnungsgemäß erfasst und angemeldet wurde. Darüber hinaus bietet er mit dem QR-Code auch eine Lost&Found Funktion.

3.3.1.7 Antragstellung Standortbescheinigung (STOB)

Für die Beantragung ist der entsprechende Prozess im Verwaltungssystem „elektronische Funkgerätekartei (eFGK)“ zu nutzen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Prozess von der Gliederung initiiert wird, in der auch die Feststation erfasst wird.

Hinweis: Eine STOB muss, falls notwendig, vor der Antragsstellung der Frequenzzuteilung vorliegen, damit die STOB der/den Feststationen zugeordnet werden kann. Diese Festlegung im Verwaltungssystem soll sicherstellen, dass für die Feststation an einem Standort mit STOB-Pflicht erst dann eine Frequenzzuteilung vorliegen kann, wenn auch eine STOB vorliegt. Dies dient dem Schutz der Gliederung, da eine STOB ein vollkommen unabhängiger Verwaltungsakt zur Frequenzzuteilung darstellt.

3.3.1.8 Antragstellung Frequenzzuteilung (FZT)

Die Gliederungen veranlassen die Antragsstellung beim Bundesverband ausschließlich über das aktive Absenden ihres Auftragssammlers im Verwaltungssystem „elektronische Funkgerätekartei (eFGK)“. Der Bundesverband stellt daraufhin den Antrag an die Bundesnetzagentur (BNetzA). Die der antragstellenden Gliederung übergeordneten Gliederungen werden über den Vorgang informiert. Der örtlich zuständige Landesverband hat die Möglichkeit, gegenüber dem Bundesverband begründet zu widersprechen. Der Bundesverband erklärt in diesem Fall gegenüber der BNetzA den direkten Verzicht.

Bei der Abnahme eines Auftragssammlers, der zu einer Erteilung oder Änderung einer FZT geführt hat, bestätigt die Gliederung die Kenntnisnahme und Einhaltung des Inhalts inklusive der Auflagen der FZT.

3.3.2 Besondere Aufgabe der Landesverbände in der eFGK

Der Landesverband ist in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich für die Prüfung und Freigabe von Infrastrukturanträgen, Feststationsanträgen und Standortbescheinigungsanträgen seiner Untergliederungen und von ggf. in seinem Verantwortungsbereich vorhandener ZWRD-K Stationen verantwortlich. Dies schließt die Plausibilitätsprüfung wie auch die technischen Parameter mit ein. Ohne die explizite Freigabe des Landesverbandes erfolgt keine Antragsstellung bei der Bundesnetzagentur durch den Bundesverband. Diese Aufgabe ist in der eFGK nicht delegierbar.

Ausschlaggebend für die Zuständigkeit des Landesverbandes ist insbesondere bei Feststationen / Infrastrukturkomponenten immer der überwiegende Nutzungsstandort der Anlage(n).

Abweichende Absprachen zwischen den direkt betroffenen Landesverbänden sind zulässig und sind im Antrag in der eFGK als Freigabekommentar zu dokumentieren, sowie zusätzlich dem Bundesverband unter Angabe des Auftragsammlers und der beteiligten Akteure zur Kenntnis und Ablage zukommen zu lassen.

Ebenso führt der Landesverband seine Arbeitskanal- und Funkverkehrskreisfestlegung in der eFGK durch – diese Aufgabe kann insgesamt in der eFGK an seine Bezirke delegiert werden.

Darüber hinaus besteht für die Landesverbände die Möglichkeit, in der eFGK Informationen, wie z. B. Ergänzungen zur Prüfungsordnung oder zur Funkdienstanweisung, eigenständig zu hinterlegen. Diese werden in der eFGK seinen eigenen Untergliederungen unter „Funkbetriebshinweise“ und allen Gliederungen unter „Spezifische LV-Informationen DLRG-Betriebsfunk“ bereitgestellt.

Hilfestellung zur Durchführung dieser Aufgaben stellt der Bundesverband in seinen Wikis bereit.

3.3.3 Sonderfälle in der Verwaltung

3.3.3.1 Zur Nutzung überlassene Funkgeräte

Sind der Gliederung Funkgeräte zur Nutzung überlassen worden (z. B. durch den Bezirk oder einen Dritten), so sind diese Funkgeräte in der eFGK in der Gliederung zu erfassen, die diese überwiegend nutzt.

3.3.3.2 Funkgeräte, die über die Materialstelle beschafft werden

Für über die Materialstelle bestellte DMR-Funkgeräte werden automatisiert U-IDs aus der eFGK abgefragt und die Seriennummern zurückgespielt. Im Anschluss wird der Funkgerätedatensatz in der bestellenden Gliederung angelegt und in den Auftragssammler gelegt. Die Gliederung muss in der eFGK den Auftragsammler auch in diesem Fall manuell in den weiteren Prozess geben. Lediglich die manuelle Anlage des Endgeräts entfällt.

3.3.3.3 Funkgeräte für ZWRD-K Stationen

Endgeräte und Feststationen, die überwiegend an ZWRD-K Stationen eingesetzt werden, werden in speziellen Gliederungen in der eFGK verwaltet, damit sichergestellt ist, dass jede ZWRD-K Station eine dedizierte Frequenzzuteilung erhält und die lokal zuständigen Landesverbände ihre Betriebsleitung wahrnehmen können. Die Stabsstelle ZWRD-K verwaltet diese ZWRD-K Gliederungen und steht bei Fragen hierzu zur Verfügung.

4 Tetra-BOS-, 4m-BOS-, 2m-BOS-Funk

Funkdienst, der aufgrund landesrechtlicher Vorschriften von der DLRG als Bedarfsträger genutzt wird.

4.1 Betriebsleitung

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben über die Betriebsleitungen im BOS-Funk. Diese stehen über den DLRG-Betriebsleitungen.

4.2 Durchführung des Funkbetriebs und Verkehrsabwicklung

Im Bereich des BOS-Funks sind für die Durchführung des Funkbetriebs die DV800/DV810 und die jeweiligen Landesvorschriften bindend.

Die Verkehrsabwicklung erfolgt nach der aktuell gültigen DV800/DV810 und den jeweiligen Landesausbildungskonzepten.

4.3 Dokumentation

Es gelten die landesrechtlichen Regelungen.

4.4 Verwaltung in der eFGK

Endgeräte und BSI-Karten lassen sich im Verwaltungssystem „elektronische Funkgerätekartei (eFGK) optional verwalten. Eine aktuelle Aufstellung der in der eFGK registrierbaren Endgeräte kann jederzeit über den eFGK-Report „Registrierbare Endgeräte“ abgerufen werden. Die Liste der entsprechenden Endgerätemodelle wird dabei auf Basis offizieller Listen der zertifizierten Endgeräte regelmäßig durch den Bundesverband aktualisiert.

4.5 Rufnamen

Alle Funkstellen werden durch einen Funkrufnamen eindeutig gekennzeichnet. Für den BOS-Funk wird dieser verbindlich durch den jeweiligen Landesverband vorgegeben.

Bundeseinheitlich sind folgende Kennwörter festgelegt:

- Im Funkverkehr der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS): **PELIKAN**.
- Nach landesrechtlicher Regelung können abweichende Kennwörter zum Einsatz kommen.

Für alle anderen Funkdienste gelten die hierfür amtlich zugeteilten Rufnamen.

5 See- und Binnenschiffahrtfunk

5.1 Betriebsleitung

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben über die Betriebsleitungen im Binnenschiffahrt- und Seefunk. Diese stehen über den DLRG-Betriebsleitungen.

5.2 Durchführung des Funkbetriebs und Verkehrsabwicklung

Für die Durchführung des Funkbetriebs im Seefunk sind die Regeln der Radio Regulations und die vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) herausgegebenen Veröffentlichungen zu beachten.

Für die Durchführung des Funkbetriebs im Binnenschiffahrtfunk sind die Regeln des „Handbuch Binnenschiffahrtfunk - Regionaler Teil Deutschland“, der Radio Regulations sowie die Veröffentlichungen im Verkehrsblatt maßgeblich.

5.3 Dokumentation

Das Führen eines Funktagebuches ist den Bedienern von Schiffsfunkstellen nach den Radio Regulations und Nachrichten für Seefahrer 01/2015 – Teil 4.16 erlassen.

Empfangene Notmeldungen und Dringlichkeitsmeldungen sind jedoch immer wortgetreu zu dokumentieren!

5.4 Verwaltung in der eFGK

Funkgeräte, wie auch echte Schulungsgeräte, lassen sich im Verwaltungssystem „elektronische Funkgerätekartei (eFGK)“ optional verwalten. Eine aktuelle Aufstellung der in der eFGK registrierbaren Endgeräte kann jederzeit über den eFGK-Report „Registrierbare Endgeräte“ abgerufen werden. Für die Prüfung zur Aufnahme von Endgerätemodellen in die eFGK steht die eFGK-Funktion „Systemaufnahme Endgerätemodell“ zur Verfügung.

5.5 Rufname, Schiffstyp, AIS

Zur Vereinfachung der Identifikation und Kommunikation zwischen DLRG-Motorrettungsbooten und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie mit der Berufs- und Sportschifffahrt auf den Binnen- und Seeschiffahrtstraßen, wird für eine Erstbeschaffung und/oder bei einer aus anderen Gründen notwendigen Änderungsmeldung, die Einhaltung der folgenden Unterpunkte dringend empfohlen:

Rufname

Als Schiffsnamen im Antrag für Nummernzuteilung im mobilen Binnenschiffahrtfunk (UBI) und im Seefunk unter „Angaben zum Schiff“ „DLRG“ voran zu stellen: „DLRG + Bootsname“ (Beispiel: DLRG Schulschiff).

Schiffstyp

Als Schiffstyp im Antrag für Nummernzuteilung im mobilen UKW-Binnenschiffahrtfunk (UBI) und im Seefunk unter „Angaben zum Schiff“ im Freitextfeld: „Motorrettungsboot“ anzugeben.

AIS (Automatic Identification System)

Bei der Programmierung eines UBI/Seefunkgerätes mit AIS oder eines separaten AIS-Transponders ist darauf zu achten, dass die Bootsabmessungen und der

Antennenstandort durch den Geräteverkäufer oder eine andere fachkundige Person gewissenhaft programmiert und mit einem Passwort geschützt werden. Gebraucht erworbene Geräte sind auf die aktuellen Daten anzupassen.

Bei der Programmierung des AIS sollte als Schiffstyp bevorzugt „SAR - rescue vessel“ (AIS type 51) oder alternativ „Sonstiges“ (AIS type 90) programmiert werden, gemäß *International Hydrographic Organization (IHO) „Ship Type Identification Recommendations CSBWG2/5/2/2“*.

5.6 Ausrüstung mit Binnenschifffahrts- und Seefunk

- Gliederungen, die ihre Boote regelmäßig auf Seeschifffahrtsstraßen oder auf freier Fläche der Ost- oder Nordsee einsetzen, sollten diese mit einem festen Seefunkgerät ausrüsten.
- Gliederungen, die ihre Boote regelmäßig auf Binnenschifffahrtsstraßen einsetzen, sollten diese mit einem festen Binnenschifffahrtfunkgerät ausrüsten.
- Ein umschaltbares Kombigerät für See-/Binnenschifffahrtfunk mit AIS (Transponder Klasse B), DSC und ATIS-Kennung ist zu empfehlen.
- Das Ausrüsten mit einem Handfunkgerät sollte nur dann erwogen werden, wenn wirklich kein Gerät fest verbaut werden kann (hierzu ist eine Ausnahmegenehmigung notwendig – siehe Merkblatt luK-01-2023).

5.6.1 Hinweis der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) zu Handfunkgeräten

Mit der Registrierung eines Handfunkgeräts wird es dem Boot zugeordnet, so als wenn es sich um ein fest verbautes Funkgerät handelt. Dies bedeutet, dass es rechtlich immer als mitgeführt gilt – unabhängig davon, ob es physikalisch mitgeführt wird. Es muss allerdings nicht dauerhaft eingeschaltet sein. Es ist jedoch verpflichtend einzuschalten, wenn dies vorgegeben ist, z. B. entsprechende Wetterlage oder Tafelzeichen B.11 BinSchStrO, ...

6 Wartung

Alle Funkgeräte inkl. Zubehör - unabhängig des Funkdienstes - sind regelmäßig technisch überprüfen zu lassen. Die betreibende Gliederung ist für den störungsfreien Betrieb der eingesetzten Funkanlagen verantwortlich.

7 Verschwiegenheitspflicht

Alle Teilnehmer am Sprechfunkverkehr unterliegen gemäß gesetzlichen Vorschriften der Verschwiegenheitspflicht.

Im Rahmen der Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk (710) und in der Ausbildung zum DLRG-Sprechfunker (711) erfolgt eine Belehrung (Anlage 1).

Bei Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine Wiederholung der Belehrung durchzuführen.

Eine Kopie bzw. die Gliederungsausfertigung der unterschriebenen Belehrung ist in der Gliederung zu archivieren.

Bei der Ausbildung zum BOS-Sprechfunker ist die förmliche Verpflichtung durch eine Verhandlung mit Niederschrift im Rahmen der Ausbildungsveranstaltung durchzuführen. Hierbei sind die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Es wird empfohlen, die Belehrung von Zeit zu Zeit mittels des jeweils aktuellen Belehrungs-Formulars zu erneuern.

8 Aus- und Fortbildung

Für die Aus- und Fortbildung gelten die jeweils gültige Prüfungsordnung sowie die aktuellen Ausbildungsvorschriften.

Die Bediener von Funkanlagen haben sich regelmäßig fortzubilden.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die bisherige Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG verliert mit Ablauf des 31.05.2025 ihre Gültigkeit – diese Anweisung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Anlage 1 - Belehrung

Name der Gliederung, die die Belehrung durchführt

BELEHRUNG

Ich, _____, geboren am _____
(Vorname, Nachname des Teilnehmers in Druckbuchstaben) (Geburtsdatum)

bin heute belehrt worden, dass ich über alle Angelegenheiten des Fernmelde-
dienstes, auch nach meinem Ausscheiden aus dem Dienst der DLRG, strengstes
Stillschweigen zu wahren habe. Mir ist bekannt, dass die Sprechfunkanlagen aus-
schließlich für die Übermittlung eigener Mitteilungen der DLRG bestimmt sind.
Übermittlungen für andere sind weder entgeltlich noch unentgeltlich zugelassen.

Es ist verboten, die Sprechfunkanlage zum Abhören des nicht öffentlichen ge-
sprochenen Wortes eines anderen zu benutzen.

Die Aufnahme von Übermittlungen, die nicht für die Funkanlage bestimmt sind,
ist nicht zulässig. Unbeabsichtigt aufgefangene Übermittlungen dürfen weder
aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt werden. Nicht einmal die Tatsache sol-
cher Übermittlungen darf irgendwie zur Kenntnis anderer gebracht werden. Jede
Verletzung des Fernmeldegeheimnisses wird strafrechtlich verfolgt.

Mir wurde erklärt, dass innerhalb des digitalen DLRG-Betriebsfunks Standortda-
ten, Geschwindigkeiten und andere Daten übertragen werden können.

Ich wurde über das richtige Verhalten im DLRG-Betriebsfunk innerhalb der
Schutzzonen in den Grenzgebieten aufgeklärt, um Schaden von der DLRG abzu-
halten.

AUSFERTIGUNG

☐ Gliederung

☐ Teilnehmer

Ort und Datum der Belehrung

Unterschrift Teilnehmer

Belehrung durchgeführt durch

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

(leer)

